

In den allermeisten vor dem Magistrat der Stadt Wien durchgeführten Trennungsverfahren dienten amtliche Dokumente oder mündliche Aussagen von ZeugInnen als Beweise, die einen Scheidungsgrund untermauern sollten. Cäcilia Swoboda brachte 1816 – nach nur dreijähriger Ehe – in ihrer Scheidungsklage allerdings ein „Kuchenbüchel“ von Oktober 1814 als Beweisstück ein. Sie warf ihrem Ehemann vor, dass er „in [das] Kuchenbüchel, wenn irgendeine Ausgabe für sie vorkam, für die Sau, anstatt Frau hinein[geschrieben]“ habe. Ihr Ehemann Franz Mathias Swoboda widersprach dem Vorwurf nicht und äußerte sich in der Beantwortung der Klage folgendermaßen:

*Dieß aber sey wahr, daß er in sein eigenes Kuchenbüchel statt für die Frau, für die Sau geschrieben habe. Allein dieß sey deswegen geschehen, weil die betreffende Ausgabe auf Brandwein gemacht worden ist, daher habe er statt für die Frau, „für die Sau“ eingeschrieben.*

Der Wiener Stadtmagistrat gab der Scheidungsklage von Cäcilia Swoboda statt. Neben anderen rechtmäßigen Scheidungsgründen galt in den Augen des Magistrats die „Kränkung“ der Ehefrau als bewiesen. Der Magistrat argumentierte damit konform zu den Bestimmungen des ABGB von 1811. Paragraph 109 des ABGB hielt „nach dem Verhältnisse der Person, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen“ als einen rechtmäßigen Scheidungsgrund fest.